



*Vereinsatzung*

*des*

*AlbaMania e.V.*

*Saxony-Anhalt*

*Germany*

*established 2008*

# § 1 Name, Sitz, Vertreter, Geschäftsjahr und Logo

(1) Der Verein führt den Namen "AlbaMania e.V. SAG 2008".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

39326 Jersleben  
Kanalstrasse 5G

und führt nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“. Er wird vom ersten Vorsitzenden (Chief of Society) und dem zweiten Vorsitzenden (Chieftain of Society) vertreten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.-31.12. des lfd. J.).

(4) Das Logo des Vereins und damit auch rechtliches und repräsentatives Zeichen des Vereins ist die stilisierte schottische Diestel in den Farben grün, gelb und lila umkränzt von „belt and buckle“ der schottischen Clans mit dem Vereinsnamen und dem Gründungsjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, Freunden und Bewunderern Schottlands, des schottischen Lebensgefühls, schottischer Geschichte und Traditionen, die Möglichkeit zu geben, diese in organisierter Struktur auszuleben und zu gestalten.

(2) Des weiteren wird der Verein in gemeinnütziger Arbeit:

- Bekanntmachung Schottlands durch öffentliche Auftritte in der Region Magdeburg und darüber hinaus,
- Teilnahme an Tagen der Offenen Tür z.B. in Schulen bzw. anderen öffentlichen Einrichtungen, an Feierlichkeiten, Highland Games oder anderen schottischen Events,
- Herstellung von Kontakten zu Freunden im In-und Ausland sowie zu schottischen Clans,
- Vertiefung und Pflege bestehender Kontakte,
- Organisation von Austauschen z.B. mit Schülern oder von vereinsinternen Besuchen.

(3) An feierlichen Anlässen, dazu zählt pflichtgemäß für jedes Mitglied:

- der 13. Februar; Gedenktag des Massakers von Glencoe 1692,
- der 16. April; Gedenktag der Schlacht bei Culloden 1746,
- der 24. Juni; Gedenktag der Schlacht bei Bannockburn 1314 sowie
- der 09.02.2008; Gründungstag des Vereins,

sowie weiteren feierlichen Anlässen, wie Geburtstagen von Vereins- oder Familienmitgliedern, dem Geburtstag der Queen, William Wallace, Robert de Bruce

oder anderen berühmten schottischen Persönlichkeiten, Jahrestagen der Clans, wird die Einnahme von typischen schottischen Spezialitäten empfohlen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv innerhalb des Vereins betätigt oder die Ziele und den Zweck des Vereins in anderer Weise fördert und unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder Schottland verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich per Aufnahmeantrag beantragt und begründet werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der

Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mehrheitlich.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres für das nachfolgende Jahr auf der Grundlage der Rechnungslegung des laufenden Jahres beschlossen wird. Im Gründungsjahr, um die Geschäftsfähigkeit aufrecht zu erhalten gilt, folgende Ausnahmeregelung:

Kinder und Jugendliche bis 12. Jahre:	ohne Beitrag
Schüler und Auszubildende:	12 €/J.
Studenten, Rentner, Arbeitsuchende:	20 €/J.
Erwachsene:	30 €/J.
Familien:	50 €/J.

Die Mitgliedsbeiträge können auf das Vereinskonto oder in die Vereinskasse eingezahlt werden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl (im Wahljahr) des Vorstandes,
- Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands (2-Jahres-Turnus),
- Wahl des Vorstands (2-Jahres-Turnus),
- Wahl eines Kassenprüfers (2-Jahres-Turnus),
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung

die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch werden Mitgliedern auch Abschriften des Protokolls per E-Mail zugeschickt.

(9) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung erfolgt das Abspielen der inoffiziellen schottischen Nationalhymne „The flower of scotland“!

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht für mehr als ein Drittel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist oder durch anwesende Mitglieder gemäß Absatz 1 vertreten wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wahlen erfolgen auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds geheim.

(5) Blockwahlen sind durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung der einfachen Mehrheit zulässig.

(6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein **Chief of Society** (1. Vorsitzender)
- ein **Chieftain of Society** (2. Vorsitzender)
- ein **Treasure Master of Society** (Schatzmeister)
- zwei **Assessor of Society** (Beisitzer)
- ein **Public Relations Manager of Society** (Verantwortlicher für Öffentlichkeitarbeit)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. In der Gründungsphase werden die Mitglieder des Vorstands bestimmt und bei der ersten turnusmäßigen Wahl der Mitgliederversammlung demissioniert.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Chief of Society und der Chieftain of Society. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen gefordert werden. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen

und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft der Region zwecks Verwendung für die Förderung von Freien Inhalten im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Jersleben, den 2.11.2008